

**Kleine Anfrage**

**des Abg. Wolf Krisch REP**

**und**

**Antwort**

**des Sozialministeriums**

**Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Was ist die max. mögliche höchste monatliche Geldleistung für Empfänger von Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bei Familien mit drei, bei Familien mit sechs, bei Familien mit zehn Kindern?
2. Was ist die Obergrenze an Zusatzleistungen, wie zum Beispiel pauschaliertes Wohngeld oder andere Leistungen?
3. Auf welche Weise wird bei ausländischen Antragstellern geprüft, wer leistungsberechtigt ist, insbesondere wenn zum Beispiel gleich mehrere Kinder das Geburtsdatum „1. Januar“ haben?

16. 03. 98

Krisch REP

Antwort

Mit Schreiben vom 6. April 1998 Nr. 41–0141.5/12/2628 beantwortet das Sozialministerium namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In der Sozialhilfe gilt das Bedarfsdeckungsprinzip; das heißt die Leistungshöhe ist abhängig von der jeweils im Einzelfall festzustellenden tatsächlichen Bedarfssituation. Höchstgrenzen für die Leistungshöhe sind deshalb im Bundessozialhilfegesetz nicht festgelegt. Die Bundesregierung hat aber Berechnungen zum durchschnittlichen Sozialhilfebedarf verschiedener Haushaltstypen im Bundesgebiet durchgeführt. Danach beträgt der durchschnittliche Sozialhilfebedarf eines Sozialhilfempfängerhaushalts mit drei Kindern 3.311 DM monatlich (Stand 1997, früheres Bundesgebiet). Entsprechende Berechnungen für atypische Haushaltskonstellationen, wie Familien mit zehn Kindern, liegen nicht vor.

Zu 2.:

Auf die Sozialhilfe (Sozialhilfebedarf) sind grundsätzlich alle Einkünfte der Familie, also auch Transferleistungen wie Wohn- und Kindergeld, anzurechnen. Das pauschalierte Wohngeld, das der Sozialhilfeträger für den Hilfeempfänger vereinnahmt, beträgt in Baden-Württemberg 46 % der sozialhilferechtlich anerkannten Unterkunftskosten.

Zu 3.:

Antragsteller mit ausländischer Staatsangehörigkeit erhalten Sozialhilfe nach Maßgabe der Sonderregelung des § 120 Bundessozialhilfegesetz (BSHG). Keine Sozialhilfe erhalten Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (§ 120 Abs. 2 BSHG).

Zur Feststellung, ob ein ausländischer Antragsteller Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz erhalten kann, wird eine Prüfung der ausländer- und aufenthaltsrechtlichen Situation des Betroffenen durchgeführt. Hierbei werden auch die Ausländerbehörden beteiligt.

Dem Sozialministerium sind aus der Praxis der Sozialhilfeträger keine Fälle von Leistungsberechtigten nach dem Bundessozialhilfegesetz bekanntgeworden, bei denen bei mehreren Kindern gleichzeitig das Geburtsdatum „1. Januar“ angegeben ist. Grundsätzlich wird bei der Feststellung des Alters von Kindern mit ausländischer Staatsangehörigkeit von den Eintragungen in den Ausweisdokumenten der Eltern ausgegangen. Ggf. kann auch die Vorlage der (Original-)Geburtsurkunde als Nachweis des Alters eines Kindes in Betracht kommen. Darüber hinaus ist darauf hinzuweisen, daß das Meldewesen in anderen Ländern teilweise so gehandhabt wird, daß die Eintragung von Geburtsdaten in den jeweiligen Dokumenten im nachhinein erfolgt und in diesem Fall bestimmte Stichtage (zum Beispiel 1. Januar) als Geburtsdatum festgelegt werden.

In Vertretung

Zach

Ministerialdirigent